

## **Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie für die Gewährung finanzieller Zuwendungen zur Förderung des Schul- und Sporthallenbaus (Schulbauförderrichtlinie – SchulBauFR)**

Die Richtlinie für die Gewährung finanzieller Zuwendungen zur Förderung des Schul- und Sporthallenbaus (Schulbauförderrichtlinie – SchulBauFR) vom 20. November 2015 (ThürStAnz Nr. 49/2015 S. 2184), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 7. Februar 2018 (ThürStAnz Nr. 9/2018 S. 220), wird wie folgt geändert:

### **I.**

1. In Nummer 2 wird folgender Anstrich 6 angefügt:

„Im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft durchgeführte Wettbewerbsverfahren mit dem Zweck der Vorbereitung oder Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Schulbaus“

2. Nummer 5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sofern die energetischen Standards nach Nummer 6 Absatz 2 dieser Richtlinie erfüllt sind oder ein Vorhaben in konstruktiver Holzbauweise im Sinne Nummer 6 Absatz 3 dieser Richtlinie ausgeführt wird, erhöht sich der Zuschuss auf 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten.“

- b) Dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Wettbewerbsverfahren gemäß Nummer 2 sechster Anstrich dieser Richtlinie wird ebenfalls der erhöhte Zuschuss nach Satz 2 gewährt.“

3. In Nummer 5.3 wird dem Anstrich 5 folgender Halbsatz angefügt:

„und es sich dabei nicht um Kosten für die Durchführung von Wettbewerbsverfahren gemäß der Richtlinie für Planungswettbewerbe – RPW des Bundes in der jeweils für Thüringen eingeführten Fassung handelt“

4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Mit der Förderung soll zugleich ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Daher wird bei Neubauten ein CO<sub>2</sub>-neutraler Primärenergiebedarf angestrebt. Dieser ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Gebäude gleichviel oder mehr regenerative Energie in räumlicher Nähe erzeugt als verbraucht. Bei Vollsanierungen wird ein Jahres-Primärenergiebedarf angestrebt, welcher 40 vom Hundert unter den jeweils aktuellen Vorgaben des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) zum maßgeblichen Gebäudetyp bleibt.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„Die Verwendung des Baustoffs Holz stellt ebenfalls einen Beitrag zum Klimaschutz und zum nachhaltigen Energieeinsatz dar. Daher wird bei Neu- und Erweiterungsbauten die Ausführung in konstruktiver Holzbauweise angestrebt. Eine solche liegt vor, wenn mindestens die konstruktiven Bauteile in Holzbauweise ausgeführt sind (Holzskelettbau, Holzmassivbau, Holzrahmenbau).“

5. Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Anforderungs- und Auszahlungsverfahren“ durch die Worte „Auszahlungsverfahren, besondere Verfahrensbestimmungen“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„Bei einer Gesamtzuwendung für Vorhaben von Schulträgern der staatlichen Schulen und Schullandheimen von mehr als 1.500.000 Euro und von Schulträgern der Schulen in freier Trägerschaft sowie von gemeinnützigen Trägern von Schullandheimen von mehr als 1.000.000 Euro ist die zuständige technische staatliche Verwaltung (Bauverwaltung) nach Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO zu beteiligen. Die Aufgaben der Bauverwaltung werden durch das Landesamt für Bau und Verkehr wahrgenommen. Das Verfahren für die Beteiligung der Bauverwaltung richtet sich nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO (ZBau).“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„Bei Vorhaben nach Nummer 2 sechster Anstrich kann das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Einzelfall Abweichungen von den Regelungen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren zulassen.“

6. Nummer 7.3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung gegenüber der Bewilligungsbehörde durch Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß ANBest-Gk (Schulträger der staatlichen Schulen und Schullandheime) bzw. ANBest-P (Schulträger der Schulen in freier Trägerschaft sowie die gemeinnützigen Träger von Schullandheimen) zu belegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die Anforderungen an den jeweils vorzulegenden zahlenmäßigen Nachweis richten sich nach den Nummern 6.4 ANBest-Gk beziehungsweise ANBest-P. Im Falle der Beteiligung der Bauverwaltung nach Nummer 7.2 Absatz 3 gelten vorrangig die Bestimmungen der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO (ZBau) sowie die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau – Anlage zur ZBau –) dazu. Der Verwendungsnachweis ist in diesem Fall abweichend zu den Sätzen 1 bis 3 nach Nummer 3 NBest-Bau zu erstellen. Der Verwendungsnachweis ist unter Beachtung der in Nummern 6.1 ANBest-Gk

bzw. ANBest-P festgelegten Fristen vorzulegen. Bei mehrjährigen Vorhaben ist in den Fällen der Nummer 6.1 Satz 2 ANBest-P unter Beachtung der dort benannten Frist ein Zwischennachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P bzw. Nummer 4 der NBest-Bau zu führen.“

7. Nummer 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung erfolgt nach Artikel 104c Grundgesetz in Verbindung mit Kapitel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811) und der zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung von Kapitel 2 des KInvFG geschlossenen Verwaltungsvereinbarung vom 20. Oktober 2017.“

8. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Außerkräftsetzen“ das Komma sowie das Wort „Übergangsregelungen“ gestrichen.
- b) In Satz 1 wird die Zahl „2022“ durch die Zahl „2024“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird gestrichen.

## II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 20.12.2021

Susanna Karawanskij  
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft